

Runder Tisch „Bedürfnisse und Rechte von Kindern im Kontakt mit Behörden“ – Protokoll vom 24. September 2021 –

Bereits im Januar 2020 führte Josha Frey, MdL einen Runden Tisch durch, bei dem der Fokus auf das Thema Kindeswohlgefährdungen lag. Im Rahmen des am 24. September 2021 stattgefundenen Runden Tisches wurde dieser Blick erweitert auf die grundsätzlichen Bedürfnisse und Rechte von Kindern im Kontakt mit unterschiedlichen Behörden.

Dies vor dem Hintergrund, dass wenn Kinder und Jugendliche mit staatlichen Stellen und Einrichtungen aufgrund von behördlichen Maßnahmen z.B. mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Jugendämtern in Kontakt kommen, diese Stellen häufig damit konfrontiert sind sensible Untersuchungen oder komplexe Verfahren durchzuführen. Hierbei – stets aus der Perspektive eines Kindes – dessen Bedürfnisse und Rechte im Blick zu behalten und gerecht zu werden, stellt nicht selten eine Herausforderung dar.

Dieser zweite Runder Tisch sollte einen Rahmen dafür bieten, dass Akteur:innen, die in behördlichen Situationen mit Kindern arbeiten, reflektieren können, wann die Umsetzung der Kinderrechte und -bedürfnisse im Landkreis Lörrach gelingt, in welchen Situation eher nicht und was es braucht, damit dies besser ausgestaltet werden kann.

Mit vier Referaten von **Prof. Dr. Kai von Klitzing** (Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters in Leipzig), **Dr. Philipp B. Donath** (Experte für Kinderrechte an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main), **Ulrike Kreis** (Kinder- und Jugendpsychotherapeutin im Landkreis Lörrach) und **Prof. Dr. Adolf Gallwitz** (Sozialwissenschaftliche Fakultät der Hochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen) wurde eine Grundlage für die anschließende Diskussion geschaffen.¹

1. Bedürfnisse von Kindern in der Begegnung mit Erwachsenen und Behörden – Referent: Prof. Dr. med. Kai von Klitzing, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters in Leipzig

Er schildert zu Beginn einen eindrucksvollen Fall in der Klinik in Leipzig, welcher beispielhaft eine Begegnung eines Kindes mit einer Behörde schildert, bei der es offenbar nicht gelungen ist, dessen Bedürfnisse und Rechte im vollen Umfang zu berücksichtigen:

Ein 11-jähriges Mädchen wurde von der Polizei in die Klinik gebracht. Im Gespräch mit den Ärzt:innen in der Kinderklinik wurde deutlich, dass sich das Mädchen schon länger prostituierte und sie aus sehr schwierigen Verhältnissen kam. Sie hatte zuletzt beim Vater, sowie auch auf der Straße gelebt.

Bei der Anhörung des Mädchens bei der Polizei, die leider nicht im in der Klinik vorhandenem Childhood-Haus (ein geschützter Rahmen indem Anhörungen mit Videoaufnahmen für Kinder möglich ist) stattfinden konnte, wurde deutlich, dass das Mädchen auch gegen

¹ Die Inhalte der mit dem Protokoll versandten Präsentationen der Referent:innen geben die Position und das Wissen der:es jeweiligen Referent:in wieder und liegt somit in der Verantwortung dieser.

ihren Vater aussagen sollte. Dies war im Voraus nicht kommuniziert worden. Deswegen verweigerte das Mädchen die Aussage. Die Vernehmung wurde abgebrochen und eine neue angekündigt.

Der geschilderte Fall ist sicher nicht repräsentativ. Für die Betroffene(n) ist jedoch jeder Fehler, einer zu viel. Aus Sicht der Bedürfnisse und Rechte des Kindes stellt es eine „Katastrophe“ dar, aus folgenden Gründen:

- Es ist prekär einem Mädchen, aber auch einen Erwachsenen, nicht im Vorfeld und auch während des laufenden Prozesses nicht richtig darüber aufzuklären, dass ein naher Verwandte, hier ihr Vater, zu den angeschuldigten gehört.
- Herr von Klitzing äußert seinen Eindruck, dass für solch komplexe Situation aus der Sicht des Kindes, häufig Beamt:innen nicht geschult sind, auch bzgl. Vernehmungstechniken/ Umgangsformen mit Kindern.
- Eine nachträgliche Auseinandersetzung über den Umgang mit diesem Mädchen fand auf der Grundlage einer Beschwerde aus Sicht von Herrn von Klitzing leider nicht statt.

Das Beispiel zeigt, was wichtig ist im Umgang mit Kindern in behördlichen Situationen:

- Allererste Regel ist, dass die Kinder angemessen und entwicklungsgerecht, d.h. kindgerecht, behandelt werden.
- Loyalitätskonflikte, in denen Kinder stecken, insbesondere wenn es Angehörige oder Engvertraute sind, müssen berücksichtigt werden.
- Bei Verfahren, insbesondere Strafverfahren, darf es zu nicht zu einer Re-traumatisierung kommen. Hier ist auch die UN-Kinderrechtskonvention (§ 40 Abs. 1) eindeutig:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.“

Gleichzeitig kann insbesondere bei Strafverfahren, ein Dilemma entstehen, dass durch die Durchsetzung des Strafverfahrens, wie z.B. im oben genannten Fall, weitere Taten verhindert werden und andere Kinder auch geschützt werden können. Der Wunsch Kinder als Zeugen einzusetzen, ist daher nachvollziehbar und ethisch berechtigt, weil es nicht nur um die Strafe, sondern auch um den Schutz Anderer geht.

Daraus ergeben sich aus Sicht von Herrn von Klitzing folgende Forderungen:

Diejenigen, die den Umgang mit den Kindern haben, im oben genannten Fall die Vernehmungen machen, brauchen gute und intensive Schulungen (seien es Beamt:innen, Richter:innen, etc.), in denen sie sich mit folgenden Punkten auseinandersetzen:

- Der Entwicklungssituation der Kinder, z.B.: Was bedeutet die Verhörsituation für ein 11-jähriges Mädchen, welche Entwicklung macht diese gerade durch, in welchem Zustand befindet sie sich, welche Ängste hat sie, Fragen zur körperlichen Integrität und Sexualität

- Kenntnisse über das Beziehungsgeflecht eines Kindes: Im oben genannten Beispiel z.B. der Aspekt, dass der Vater zwar ein missbrauchender Vater war, aber für das Kind noch die einzige Beziehungsperson aus der Familie ist. Die Aussage, „deine Aussage, kann deinen Vater ins Gefängnis bringen“, bedeutet für das Kind, dass eine wichtige Bezugsperson weg sein könnte, unabhängig wie problematisch der Vater auch war.
- sehr gute Befragungstechniken: Kinder reagieren stark auf suggestive Fragen und damit können Suggestionseffekte im Interview entstehen. Damit wären diese Aussagen aber im Prozess nicht mehr verwertbar.

Eine Möglichkeit die Qualität der Befragung sicherzustellen, ist die Verwendung von z.B. standardisierten Erstbefragungssettings unter Einsatz von Videotechniken. Bei diesen müssten folgende Grundprinzipien eingehalten werden:

- a. Dem Kind gegenüber total offen sein und dieses ernst nehmen: z.B. kann man mit einem Kind von 11 Jahren das Dilemma von der Schmerzhaftigkeit des Interwies für es selber auf der einen Seite, dass aber auf der anderen Seite damit andere Kinder geschützt werden können, durchaus offen besprechen.
 - b. Klare Haltung, dass die Bedürfnisse und das Wohlbefinden des Kindes im Vordergrund stehen.
 - c. Wiederholte Befragungen vermeiden: Das ist in der bisherigen Strafgesetzzordnung sehr schwierig: Es ist nicht einfach eine Erstbefragung durchzuführen, die dann auch Gerichtsfest ist. Es ist eigentlich vorgesehen, dass die Kinder vor Gericht, nochmals eine Aussage machen.
 - d. Klare Trennung von Befragung, die behördlichen Zwecken dienen, von therapeutischen Situationen. Häufig werden diese nicht klar voneinander abgegrenzt.
 - e. Kontrollieren der Befragenden: Jemand zweites schaut von außen zu, um den Befragenden – wenn dieser in einen suggestiven Fragestil kommt – aus der Interviewsituation rausholt.
 - f. Thematisierung eines Rechtsbeistandes, der auch dabei sein sollte.
 - g. Strikte Achtung der Schweigepflichten gegenüber Ärzt:innen. Hier müsste auch die Zustimmungsberechtigung des Kindes beachtet werden.
- Darüber hinaus ist es wichtig, Verfahrensbeistände einzusetzen. Im oben geschilderten Fall hatte die Klinik deswegen auch dem Vormund des Kindes, dringend empfohlen dem Mädchen einen Rechtsbeistand beiseite zur Stelle. Rechtsvertretung von Minderjährigen können z.B. auch in Verfahren, in denen die Eltern involviert sind, wichtig sein. Aus einer Kleinen Anfrage von Josha Frey aus dem Jahr 2014 (Drucksache 15/5890) wird deutlich, dass in Baden-Württemberg dieses Instrument noch nicht konsequent genutzt wird. So waren z.B. zwischen 2010 und 2013 bei rund 11.000 Fällen, in denen es um die elterliche Sorge des Kindes ging (§1626 Bürgerliches Gesetzbuch), nur in 2245 Fällen einen Verfahrensbeistand bestellt worden, sprich nur jedes fünfte Kind.

2. Umsetzungsmöglichkeiten von Kinderrechten im Kontext von Behörden – Referent: **Dr. Philipp B. Donath**, Experte für Kinderrechte an der Goethe- Universität in Frankfurt am Main

Herr Donath ging in seinem Vortrag darauf ein, wie und wo Kinderrechte in der Rechtshierarchie einzuordnen sind und welche Umsetzungsdefizite bezüglich der Kinderrechtskonvention (KRK) in Deutschland bestehen.

Was sind Kinderrechte?

- Subjektive Rechte, d.h. sie sind einklagbar, und sie gelten nur für Minderjährige
- Ein Verstoß gegen ein Kinderrecht führt regelmäßig zur Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung oder des Unterlassens, weswegen auch Schadensersatzklagen durch ein Kind oder einem:r Jugendliche:n möglich sind, wenn etwas schiefgeht. Diese Erkenntnis festigt sich in Deutschland erst langsam.

Wie sind sie in Deutschland in der Rechtshierarchie einzuordnen?

in Baden-Württemberg:

- Artikel 2a der Landesverfassung: *„Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.“*
- § 42 Gemeindeordnung bezüglich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Verwaltungsverfahren

Auf Bundesebene (bspw.):

- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Artikel 2 I GG in Verbindung mit Art. 1 I GG: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird vom Bundesverfassungsgericht so ausgelegt, dass darin ein Kindergrundrecht enthalten ist.

Generell ist es aber so, dass die KRK seit 1992 geltendes Bundesrecht in Deutschland darstellt und somit genauso wie z.B. das Strafgesetzbuch oder Bürgerliche Gesetzbuch gilt. Die KRK ist obligatorisch und muss damit von Behörden und Gerichten vollwertig behandelt werden.

Außerdem hat die KRK durch entsprechende Auslegung von Grundgesetznormen wie Art. 1,2 und 6 GG sogar Verfassungsrang mit folgenden Kernprinzipien:

- Kindeswohlvorrang (Artikel 3 I KRK): *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*
 - D.h. andere Rechte könnten auch vorrangig sein, aber Kinderrechte stehen ganz oben in der Hierarchie der Rechte.

- Beteiligungsrecht für Kinder (Artikel 12 I, II KRK): „... *Meinung [des Kindes] in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.*“
- Entwicklungsrecht (Art. 6 Abs. 2 KRK)
- Diskriminierungsverbot (Art. 2. Abs. 1 KRK)

Damit liegen Kinderrechte hierarchisch über z.B. Landesgesetzen oder Verordnungen.

Kindeswohl – Verständnis in der KRK vs. bisheriges Verständnis im deutschen Recht

- Der entscheidende Punkt, auf den die KRK hinzielt, ist das Wohl des Kindes.
- Im deutschen Recht ist der Begriff „Kindeswohl“ vorbelastet: In vielen Normen im deutschen Rechts steht das Kindeswohl nicht selten in direkter Verbindung mit der Kindeswohl-gefährdung. Damit impliziert es, dass das Kindeswohl bereits vorliege und nur gefährdet werden könne, insbesondere in Fällen von Misshandlungen, sexueller Missbrauch oder Vernachlässigung.
- Kindeswohl ist nach der KRK aber mehr als die Abwesenheit von Kindeswohlgefährdungen und von den genannten Extremfällen. Es geht um die „best interests of the child“, sprich Bedürfnisse von Kindern, die in der KRK aufgegriffen werden z.B. die Rechte auf Entwicklung, soziale Sicherheit, Bildung, Gesundheit, Beziehung zu den Eltern, etc.
- Diese definierten Rechte geben eine Orientierung, was Kindeswohl bedeutet, sie sind jedoch nicht abschließend. Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung der Situation eines Kindes müssen bei der Einzelfall-Analyse deswegen auch die Ansichten des betroffenen Kindes einbezogen werden, soweit es durch Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten geht. Die eigenen Ansichten des Kindes müssen gehört werden.
- Das Verständnis des Kindeswohls nach der KRK ist dynamisch. Darum ist eine konkretisierte Anwendung erforderlich, die den Anforderungen des jeweiligen Sachzusammenhangs genügt. Ggf. kann dadurch das Kindeswohl überhaupt erst hergestellt werden.

Was muss auf verfahrensrechtlicher Ebene sichergestellt werden?

Unabhängig von Gefährdungen muss auf verfahrensrechtlicher Ebene, sprich in allen behördlichen Kontexten, sichergestellt werden, dass:

- ein Kind die Möglichkeit hat, seine Ansichten zu artikulieren (Art. 12 KRK)
- notwendige Fakten und Informationen über den konkreten Fall ermittelt werden,
- Verfahrensmaßnahmen getroffen werden, damit Kinder prioritär behandelt werden
- eine freundliche und sichere Atmosphäre herrscht, wenn Kinder beteiligt sind: Räumlichkeiten schaffen, in denen sich Kinder auch gerne äußern. Positives Beispiel: Childhood-Häuser (Leipzig, Heidelberg, Ortenau und Düsseldorf)
- und dass professionelle Kräfte beteiligt sind, so dass dem Kind eine angemessene rechtliche Unterstützung zuteilwird (Schulung der Mitarbeitenden)
- u.v.m.

In einer Behörde/Kommune, die mit Kindern zu tun hat, sollten folgende Schritte bei Anhörungen von Kindern eingehalten werden:

1. Vorbereitung
2. Die eigentliche Anhörung
3. Die Einschätzung der Fähigkeiten des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder
4. Rückmeldung an das Kind/die Kinder, über das Gewicht, das der Ansicht des Kindes/der Kinder beigemessen werden. Sowie Rückmeldung über Beschwerdemöglichkeiten bzw. Rechtsmittel
5. Dokumentation der Entscheidungsfindung

Mythen im Zusammenhang mit Kinderrechten

- Wenn man in einer Behörde Kinderrechte beachtet, heißt dies nicht, dass sich Kinderrechte immer durchsetzen. Es geht immer zunächst darum, dass man diese überhaupt erstmal ermittelt. Erst nach dieser Abfrage kann entschieden werden, welches Rechtsgut im konkreten Fall den Vorzug erhalten soll.
- Es trifft nicht zu, dass durch Kinderrechte die Rechte der Eltern (Erstverantwortung der Eltern) eingeschränkt werden. Beides sind sich ergänzende Rechte.

Welche Rechtsbereiche sind durch Kinderrechte betroffen?

- Kinderrechte beschränken sich nicht nur auf den Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts, sondern sind überall betroffen, so z.B. im Familienrecht, Baurecht, Schulrecht, Migrationsrecht, Steuerrecht etc.
- Auch wenn Behördenhandeln z.B. nur indirekt auf Kinder einwirkt, muss das Kindeswohl beachtet werden. Eine Beschränkung nur auf unmittelbares Einwirken gibt es nach der gesetzlich geltenden KRK nicht.
- Entscheidend ist somit, dass Kinder nicht nur beteiligt werden. Stattdessen muss sich eine Behörde die Frage stellen, wie sie den Kindeswohlvorrang in jeder einzelnen Verwaltungsentscheidung umsetzen kann und muss.

3. Bedürfnisse und Rechte von Kindern – Erfahrungen aus der Arbeit in der Region – Referentin: **Ulrike Kreis**, Kinder- und Jugendpsychotherapeutin im Landkreis Lörrach

Ulrike Kreis ist in ihrem Vortrag insbesondere auf die regionale Praxis eingegangen und auf die Frage besserer Netzwerkarbeit.

2018 erreichte die Kindeswohlgefährdung ihren Höchststand seit Einführung der Statistiken mit 50.400 betroffenen Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Im Corona-Jahr 2020 wurden bei etwa 60.551 Kindern und Jugendlichen Kindeswohlgefährdungen festgestellt. Bei weiteren 66.557 Minderjährigen kam die Behörden zum Ergebnis, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfe und Unterstützungsbedarf vorliegt, mit vermutlich einer erheblich höheren Dunkelziffer. Diese Zahlen verdeutlichen, dass Kinder und Jugendlichen im Corona-Jahr im erheblichen Umfang gelitten haben. Die Diagnosen umfassen das ganze Spektrum: Angst- und Panikattacken, Essstörungen, Depressionen, Traumatische Belastungsstörungen, sexuelle Gewalt. Zuweisungen kommen meistens durch Schulen, Kindergärten, Kinder-/Hausärzt:innen.

Daran wird deutlich, dass eine Kinder- und Jugendpsychotherapeutin nicht alleine in den eigenen Räumen wirkt, sondern dass man im Umgang mit Kindern- und Jugendlichen auf Netzwerkarbeit angewiesen ist. D.h. therapeutische Arbeit braucht es einerseits, aber andererseits braucht es häufig auch Hilfestellungen im Netzwerk.

Erschwert wird die Arbeit, durch eine Komm-Struktur, d.h. die Familien/Kinder müssen durch Einhaltung eines Zeitmanagements zu einer bestimmten Zeit in die Praxis kommen. Es wäre jedoch sehr viel mehr eine Geh-Struktur gefordert, z.B. in der Arbeit mit Migrant:innen.

Wie kann Netzwerkarbeit gestärkt werden für eine intensivere Zusammenarbeit?

Eine wichtige Frage ist, wie kann die Kommunikation gestärkt werden, um besser den Schutz und die Bedürfnisse des Kindes im Zentrum zu haben?

Aus Sicht von Frau Kreis fällt auf, dass die verschiedenen Institutionen – seien es Schulen, Kindergärten, Jugendämter, Gerichte – jede ihre eigene Sprache hat und auf der Grundlage des eigenen Erfahrungshintergrundes und unterschiedlichen Alltags- und Arbeitsrealitäten wirkt. Diese Tatsache verhindert oft die integrative Arbeit, d.h. einen Austausch aller Akteur:innen auf Augenhöhe und Wertschätzung, wenn es um das Anliegen eines bestimmten Kindes geht. Je mehr Beteiligte, um eine Familie sind, desto schwieriger wird es, weil durch jeden Beteiligten ein weiteres „Universum“ dazu kommt. Deswegen braucht es umso stärker, einen guten Austausch zur Herstellung oder Sicherung des Kindeswohls.

Umso wichtiger ist aber Übersetzungsarbeit. Zum Beispiel auch bezüglich bindungstheoretisches Überlegungen: Alle Entscheidungen und Einwirkungen, die man trifft, wenn man mit Kindern zu tun hat, haben auch immer auch Bindungseffekte, die mitgedacht werden müssen.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 greift ausführlich die Notwendigkeit der Kooperation des Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden, Kinder- und Jugendgerichten und der Jugendstrafjustiz auf. Die Kooperation ist nach diesem Gesetz rechtlich vorgegeben.

Positives Beispiel für eine gelungene Kooperation im Bereich des Kinderschutzes:

Seit 2018 gibt es unter der Federführung von Prof. Fegert eine [medizinische 24-Stunden-Hotline](#), die gefördert wird vom Bundesministerium für Familien. Beteiligt sind die Unikliniken in Ulm und Freiburg und die DRK-Kliniken in Berlin. Die Hotline bietet praxisnahe und kollegiale Beratung und Fallbesprechung im Rahmen von Kinderschutz an. Das Team ist interdisziplinär: Kinderärzt:innen, andere Fachärzt:innen, Kinder- und Jugendpsychater:innen, Psychotherapeut:innen, es wird auch um juristische Mitarbeiter:innen erweitert. Die Hotline versteht die Arbeit des Kinderschutzes als Verantwortungsgemeinschaft.

Frau Kreis äußert folgende Wünsche:

- Vorgesehene Rückmeldepflicht von der Jugend- und Kinderbehörde an den Überweisenenden im KJSG ist richtig. Hier ist es aber wichtig, dass dieser Rückmeldungsverpflichtung ein fester Zeitrahmen gegeben wird. Beispielsweise besteht in England, die Verpflichtung einer Behörde, dass es innerhalb von 45 Arbeitstagen einen Abschluss der Einschätzung und

Bewertung geben muss und es muss innerhalb von 15 Tagen ein erstes Hilfeplangespräch stattfinden.

- Kommunikation mit Familien, Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend in sehr einfacher Sprache zu führen.

4. Berücksichtigung und Vermittlung von Kinderbedürfnisse und –rechten in der Polizeiausbildung – Referent: **Prof. Dr. Adolf Gallwitz**, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Hochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen

Herr Gallwitz fokussierte in seinem Vortrag auf die Aspekte, wie Kinder und Jugendliche mit Behörden Kontakt aufnehmen können, welche Aufgaben die Polizei bezogen auf Kinderrechte zu tragen haben und wie diese in der Polizeiausbildung behandelt werden.

Wie können Kinder- und Jugendliche mit Behörden Kontakt aufnehmen?

Kinder- und Jugendlichen haben grundsätzlich immer die Möglichkeit mit Behörden in Kontakt zu treten. Im Rahmen der Digitalisierung soll dies auch verstärkt online möglich sein.

Die dahinterliegende Rechtslage und Rechtspraxis ist die folgende:

- Erste Kontaktaufnahme eines Kindes mit der Polizei: Wie sieht es hier mit der Frage des Datenschutzes aus? Braucht es eine Einwilligung der Eltern? – Die Schutzbedürftigkeit des Kindes steht im Falle einer selbstgewählten Kontaktaufnahme mit der Behörde stets im Vordergrund (s.a. Diskussion weiter unten). Der Datenschutz muss in dieser Situation hintenanstehen, wenn es um Anliegen von Kindern, insbesondere um die Gefährdung von Schutzbefohlenen geht.
- Im weiteren Verlauf der Bearbeitung der Kontaktaufnahme des Kindes: Aus Familienrechtlicher Sicht müssen folgende weitere Fragen geklärt werden: Wer vertritt und beschützt das Kind weiter, wenn – am Beispiel der Anzeige aufgrund häuslicher Gewalt durch die Eltern orientiert – die Anzeige zur Einlassung an die Beschuldigten (Eltern) geschickt werden würde? Wer vertritt das Kind bei der polizeilichen Vernehmung und schützt seine Rechte hierbei? Wie schnell kann dem Kind hier ein Vertreter zur Wahrung und Vertretung seiner rechtlichen Interessen an die Seite gestellt werden?
- Es ist sinnvoll zwischen zwei Begrifflichkeiten klar zu unterscheiden:
 - Anzeige: Hat „nur“ die Bedeutung, dass die Polizei von einem möglicherweise strafrelevanten Sachverhalt informiert wird.
Für eine bloße Anzeige bedarf es nicht der Eltern und das Kind kann selbständig agieren. Sofern jedoch ein Tatvorwurf gegen die Eltern erhoben wird und es sich um ein Antragsdelikt (ohne Antrag keine Strafverfolgung) handelt, wäre in erster Linie das Jugendamt und nicht die Eltern zu informieren und ggf. ein Ergänzungspfleger für das Kind über das Familiengericht zu bestellen.
 - Strafrechtliche Anfrage im Sinne des § 77 Abs. 1 StGB: Dieser besagt, dass eine Straftat, die nur aufgrund des Antrages verfolgbar ist, nur dann verfolgt wird, wenn der Verletzte (Strafantragsberechtigte) einen Strafantrag bei der Polizei stellt.

Ausnahmsweise bedarf es bei den sog. Antragsdelikten keines Antrages, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt, was bei Straftaten im Zusammenhang mit Kinder meist zu bejahen sein dürfte.

Aufgaben der Polizei in Baden-Württemberg in der Zusammenarbeit mit Kindern

- Niederschwellige Beratungsangebote
- Gefahrenabwehr
- Strafreitelung
- Beweissichere Ermittlung
- Opferschonendes Vorgehen, nicht nur bei Sexualdelikten
- Professionalisierung des Umgangs mit Zeug:innen und Opfern.
- bei den Ermittlungen und der Beweisaufnahme auf die Schutzbedürftigkeit von Opfern besondere Rücksicht nehmen.
- Wichtig ist zu präzisieren, dass Kinder angehört werden und nicht vernommen werden.

Wie wird die baden-württembergische Polizei auf den Umgang mit Kindern vorbereitet? – Ausbildung Training, Umsetzung in die Praxis

- In der Polizeilichen Ausbildung werden in den verschiedenen Studienabschnitten Kinde betreffende Themen behandelt in Übung und Theorie:
 - Vernehmungsmöglichkeiten und -techniken
 - der besondere Umgang mit Kindern und Jugendlichen
 - die besonderen Entwicklungsphasen von Kindern.
 - Sexualdelikte
 - Etc.

Im Zentrum steht dabei stets die Schutzbedürftigkeit der Opfer.

- Angebote für kindgerechte, videounterstützte Befragungsrahmen: Mehrere dutzende solcher Zimmer wurde in den vergangenen Jahren eingerichtet.
- Bei Vernehmungen und Befragungen ist die praktische Übung besonders wichtig.
- Vermeidung von doppelten Befragungen von Kindern. Der beste Weg wäre die richterliche Befragung über das Vernehmungszimmer. Dies lässt sich aber leider nicht immer einrichten. Dies liegt häufig auch an der Erreichbarkeit von Richter:innen. Die einmal im Jahr stattfindenden exklusiven Fortbildungen in Baden-Württemberg reichen aus seiner Sicht nicht aus.

Diskussion

Wo und wann gelingt die Umsetzung der Kinderrechte?	Wo und wann gelingt die Umsetzung der Kinderrechte nicht?	Was braucht es, dass die Umsetzung (noch) besser gelingt?
Gesetzliche Stärke der Kindesrechte: Rechtstheorie vs. Rechtspraxis?		
<p>Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1968 entschieden, dass das Kindesrecht autark neben dem Elternrecht steht. Das Elternrecht ist zudem ein dienendes Grundrecht, d.h. dieses darf nur zu Gunsten des Kindes/zum Wohle des Kindes ausgeübt werden.</p> <p>Das geltende Recht hat sich im Sinne einer Umsetzung der Kinderrechte in den vergangenen 30 Jahren erheblich weiterentwickelt.</p>	<p>Dennoch geschieht es häufig, dass in der Praxis die KRK am <u>Artikel 6 des Grundgesetzes</u> abprallt, welcher das Erziehungsrechts/-pflicht der Eltern gegenüber dem Kind definiert.</p> <p><u>Zwei Beispiele aus der Praxis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kontext von häuslicher Gewalt, steht die Durchsetzung des Umgangsrechts häufig dem Schutz von Frauen und deren Kindern entgegen. Auch bei sexualisierter Gewalt agieren Täter sehr manipulativ, nicht nur in Bezug auf die betroffenen Kinder, sondern ebenso in Bezug auf das Umfeld und bei eingebundene Fachkräften. • Wenn Kinder eigenständig an Therapeut:innen oder Ärzt:innen herantraten, die Eltern aber entweder keine Einwilligung dafür geben oder aber nicht erreichbar sind: Dann ist zwar eine Beratung möglich, nicht aber die Stellung von Diagnosen oder die Empfehlung von Therapien. <p>Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Bekanntheit, der gesetzlichen Stärke der Kinderrechte, in der Anwendung noch nicht angekommen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Autarkie der Kinderrechte und der dienende Charakter der Elternrechte sollte ausdrücklich in Artikel 6 des Grundgesetzes aufgenommen werden, für eine stärkere Deutlichkeit und damit auch direkte Auswirkung auf die juristische Ausbildung und die Verfahren. • Auch sollte die Verknüpfung des Sorgerechts mit der Sorgepflicht sprachlich besser gefasst werden: Eltern müssen sich nicht nur als Rechtsträger, sondern insbesondere auch als Pflichtenträger verstehen.
“Best interests of the child” – Kindeswohl immer im Blick haben		
<ul style="list-style-type: none"> • Seit 2017 besteht ein gesetzlicher Anspruch zur Psychosozialen Prozessbegleitung für betroffene Kinder und Jugendliche, je nach Schwere einer Tat auch für betroffene 	<p>Der in der deutschen Rechtsprechung genutzte Begriff des „Kindeswohls“, welcher eine gewisse paternalistische Sichtweise von 1956 widerspiegelt, ist in der Praxis für die Umsetzung der Kinderrechte, häufig eher</p>	<p><u>In der Praxis vor Ort mit den Kindern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergerechte Kommunikation und Sprache ohne (behördliche) Fachausdrücke, wie z.B. „Was ist dein Bedarf?“

<p>Frauen. Eine Kollegin der Frauenberatungsstelle in Lörrach begleitet Mädchen ab 14 Jahren und erwachsene Frauen im Strafverfahren.</p>	<p>hinderlich. Denn es prägt das Handeln in Behörden, z.B. in Aspekten wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gewählte Sprache bei der Kommunikation von Verwaltungsfachkräften mit Kindern • Die Sensibilität für Traumata • Im Rechtsverfahren liegt der Fokus beim Angeklagten und der möglichen Unschuldsvermutung. Dabei gerät die Opferempathie häufig in den Hintergrund <p>Dies erschwert es, die Bedürfnisse der Kinder in die Verwaltungsabläufe einzubetten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Genügend Zeit: Sich die Zeit nehmen für einen Austausch mit dem Kind. • Für eine stärkere Sensibilität gegenüber Personen mit einem Trauma, braucht es die eigene Reflektion über die Erwartungen des gegenüber: Eine traumatisierte Person muss dieser nicht entsprechen. • Childhood-Häuser: Räume schaffen, in denen Kinder auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse gut in Verfahren beteiligt werden können. Ziel ist es, dass es in jedem Regierungspräsidium eine solche Einrichtung gibt.
<p>Vertretung der Rechte von Kindern – Verfahrensbeistände</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Mit den Verfahrensbeiständen besteht grundsätzlich ein Instrument, um eine Vertretung der Rechte der Kinder in behördlichen Kontexten, insbesondere in Verfahren, wahrzunehmen • Diese haben bei der Klärung zwischen Schulen, Schulsozialarbeiter, Jugendämter, mit den Eltern eine wichtige unterstützende Funktion. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Studien ist bekannt, dass in Deutschland etwa 10 % der Kinder in vernachlässigenden/misshandelnden Milieus aufwachsen. In diesen Fällen klaffen Eltern- und Kinderrecht auseinander. Dann aber auch in weniger extremen Fällen, wie z.B. beim Rechtsstreit über das Sorgerecht des Kindes zwischen Eltern, braucht es eine exklusive Vertretung des Kindes. Dies sollte ein von den Eltern unabhängiger Rechtsbeistand sein, der effektiv nur die Rechte und Bedürfnisse des Kindes im Blick hat. • Die notwendigen Vorkenntnisse bzw. Ausbildung zur Wahrnehmung der Tätigkeit eines Verfahrensbeistandes sind bisher nicht klar definiert. Diese Aufgabe kann unabhängig vom Beruf wahrgenommen werden (Sozialpädagog:in, Jurist:in, Mediziner:in, Psycholog:in etc.). Im Verfahren selbst stehen diese, dann überwiegend Jurist:innen gegenüber. 	<p>Professionalisierung der Verfahrensbeistände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitative und quantitative Verbesserung der Verfahrensbeistände • Kontrollfunktion und Aufsicht der Verfahrensbeistände ist notwendig.

Aus- und Fortbildung von Akteur:innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen		
	<ul style="list-style-type: none"> • Für einen professionellen und sensiblen Umgang mit Kindern in der Praxis braucht es Fachpersonal, welches sich mit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern befasst hat. In der Aus- und Fortbildung spielen diese jedoch nur wenig oder gar keine Rolle. Beispielsweise ist bei einem Juraabschluss an deutschen Universitäten nicht sichergestellt, dass jede:r Studierende die Kinderrechte behandelt hat. Teilweise wird auch das Themenkomplex „Sexualdelikte“ kaum bis wenig behandelt. • Die Möglichkeiten für Richter:innen und Staatsanwält:innen sich nach dem Studium in der Arbeitspraxis in Fortbildungen mit diesen Themen zu befassen ist schwierig. • Zudem werden in Baden-Württemberg nur wenige solcher Fortbildungen, z.B. für Richter:innen, angeboten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Behandlung der Kinderrechte, aber auch Aspekte des Umgangs mit Sexualdelikten müssen verpflichtender Teil des Ausbildungscurriculums sein, in allen Bereichen, die eng an Kindern arbeiten (z.B. Lehrer:innen, Psycholog:innen, Erzieher:innen, Sozialarbeitende, Jurist:innen – Staatsanwät:innen und Richter:innen). • Die bisherige exklusive Fortbildung für Richter:innen und Staatsanwält:innen in Baden-Württemberg ist zu wenig.
Informationen und Austausch zwischen Beteiligten Akteur:innen in der Region – Wie kann Netzwerkarbeit gelingen?		
Netzwerkarbeit		
<ul style="list-style-type: none"> • Im Landkreis Lörrach bestehen verschiedene <u>Kooperationsvereinbarungen</u>: z.B. die Drogen- und Jugendberatungsstelle mit der Jugendhilfe und mit den Psychiatrischen Hilfen in der Suchthilfe, oder zwischen der Jugendhilfe und Kinderärzt:innen. Durch diese Vereinbarung finden regelmäßig Treffen statt, eine gemeinsame Sprache wird gefunden und Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten werden besser verstanden. • Diese können die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen fördern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine stärker vernetzte, interdisziplinäre Arbeit, wie es bei der <u>medizinischen Kinderschutzhotline</u> der Fall ist, wäre wünschenswert. Interdisziplinäre Einschätzungen, unterschiedlicher Expert:innen, können bei schwierigen Fallgeschichten hilfreich sein. • Um Beziehungsabbrüche in der Hilfe mit den Kindern zu verhindern, müssen Übergänge, zwischen den beteiligten Stellen (Jugendamt, Klinik, Therapeut:innen, etc.) gestaltet werden. D.h., dass das 	<p><u>Kooperationsvereinbarungen weiter vertiefen und intensivieren mit Fragen wie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie leitet die Steuerungsgruppe die Arbeit? • Wie kann über die Steuerungsgruppe hinaus auch die Ebene der Praktiker einbezogen werden? • Wie kann diese Arbeit auf weitere Gruppen, wie Kinderärzt:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Therapeut:innen, ausgeweitet werden?

	<p>Erarbeitet in einer vorangehenden Stelle verknüpfend in den nächsten Schritte aufgegriffen werden sollte, im Sinne von guter Netzwerkarbeit.</p>	<p>Im Gespräch würde deutlich, dass verschiedene dieser Ideen bereits in der Umsetzung sind und die Teilnehmenden des Runden Tische signalisierten Offenheit für eine Zusammenarbeit in diesem Sinne. Damit sollen folgende Aspekte gestärkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Respektvoller Umgang zwischen den einzelnen Institutionen: Kritik muss möglich sein. • Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft, regelmäßige Austausch zwischen verschiedener Expert:innen • Regional könnten Fortbildungen zwischen den Akteur:innen organisiert werden, damit jede:r die Sprache und Hintergründe des anderen kennenlernt.
<p>Fachliche Informationen</p>		
<p>Auf der gesetzlichen Grundlage des (<u>SGB VIII</u> und <u>KKG</u>) besteht ein Anspruch, dass Personen, die mit Kindern arbeiten eine Beratung erhalten. Dies ist im Landkreis umgesetzt durch die <u>Beratung durch IeF</u> (Insoweit erfahrene Fachkräfte) sowie eine regionale <u>Kinderschutzhotline</u>. Auch am St. Elisabethenkrankenhaus existieren mit der <u>Kinderschutzgruppe</u>, zertifiziert von der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin, eine solche Informationsmöglichkeit. Hier ist Kompetenz vorhanden. Somit bestehen vor Ort bereits Möglichkeiten der Information über Fachthemen.</p>		<p>Diese bestehenden Unterstützungsgruppen, z.B. die Kinderschutzgruppe sollten auskömmlich finanziert werden.</p>

Informationsmöglichkeiten zwischen den Behörden: Steht der Kinderschutz im Konflikt mit dem Datenschutz?

- Im Bereich des Kinderschutzes (Kindeswohlgefährdungen), besteht nach § 4 KKG eine Rückmeldepflicht an die Überweisenden für eine bessere Kontinuität, beschrieben als „zeitnahe Rückmeldung“. Wenn Kinderrechte ernsthaft gefährdet sind, dann können und müssen Daten weitergegeben werden.
- Über die spezifische Situation der Kindeswohlgefährdung hinaus können aber auch über Schweigepflichtentbindungen, z.B. zwischen Schulsozialarbeiter:innen, Jugendamt und anderen, zu Beginn der Fallübernahme solche Rückmeldepflichten eingerichtet werden. Dies ist wichtig für eine effektive Zusammenarbeit.
- Für die Einschätzung, ob das Kind selber entscheiden darf, ist nicht das Alter relevant, sondern die Einsichtsfähigkeit. Dies sieht auch die Rechtsprechung so.
- Wenn eine Anzeige bei der Polizei eingeht, dann gilt die Datenschutzgrundverordnung regelmäßig nicht. Sämtliche Strafverfolgung sowohl im Vorfeld (Prävention) als auch die Strafverfolgung (Repression) sind gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO ausgenommen vom Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung. D.h. Polizeibeamt:innen sind daran üblicherweise nicht gebunden.

Hier besteht häufig in der Praxis eine gewisse Unsicherheit und es werden von Eltern viele Zustimmung eingeholt, um möglichst alles abzudecken.

Klare Kommunikation über die Rechtshierarchie ist notwendig.
Die erste mit einem Fall befasste Behörde erstellt im Rahmen des Case-Managements eine Schweigepflichtentbindung, die eine Liste aller beteiligten Hilfsstellen umfasst und lässt diese von allen unterzeichnen.

Fazit:

Die juristische Stärke der Kinderrechte wird häufig unterschätzt. Deswegen könnte eine sprachlich klare Aufnahme dieser in das Grundgesetz und eine sprachliche Schärfung auch der Elternpflichten, ein wichtiges Instrument zur Bewusstseinschaffung in der Gesellschaft sein.

Generell gilt aber, für eine umfassende Berücksichtigung der Kinderrechte in allen behördlichen Kontexten, wenn Kinder betroffen sind, sind eine altersgerechte und -sensible Kommunikation, Gestaltung des Umfelds und Umgang mit ihnen umzusetzen. Dies setzt insbesondere voraus, dass alle Fachkräfte, welche mit Kindern in ihrem Berufsalltag in Berührung kommen, die Kinderrechte und -bedürfnisse kennen. Wichtige Grundlage hierfür ist, dass dies ein verpflichtender Teil ihrer Ausbildung ist und genügend Fortbildungsmöglichkeiten bestehen. Insbesondere in der juristischen Ausbildung besteht hier Handlungsbedarf.

Mit den Verfahrensbeiständen steht Kindern und Jugendliche grundsätzlich ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie in Verfahren und behördlichen Prozessen die Vertretung ihrer Rechte einfordern können. Für eine effektive Vertretung der Rechte der Kinder müssen diese jedoch professionalisiert werden durch qualitative und quantitative Standards und auch Kontrollmechanismen.

Die Teilnehmenden waren sich einig, dass eine respektvolle und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen allen Akteur:innen, die im Landkreis Lörrach mit Kinderrechten in Berührung kommen, notwendig ist, damit diese effektiv umgesetzt werden können. In dieser Zusammenarbeit muss auch Kritik für ein Lernen aus gemachten Fehlern möglich sein. Nur so kann es gelingen, Kinderrechte immer zu berücksichtigen und insbesondere auch dann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Das bereits bestehende Instrument von Kooperationsvereinbarungen, z.B. zwischen Jugendamt und Kindersuchthilfe etc., sollte gestärkt und erweitert werden, damit Netzwerkarbeit gelingen kann. Bereits bei der Erarbeitung dieser Vereinbarungen entsteht ein gegenseitiges Verständnis und eine gemeinsame Sprache als wichtige Basis der Zusammenarbeit. Die Bedenken bezüglich Datenschutz, insbesondere, wenn es um den Kinderschutz geht, konnten geklärt werden.